

Regierungsratsbeschluss betreffend die provisorische Festlegung der Höhe der Pflegetaxe 2019 für Pflegeleistungen in Alters- und Pflegeheimen

vom 18. Dezember 2018¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 28f ff. des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG)², Art. 55 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)³ sowie Art. 30 und 46 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG)⁴,

beschliesst:

1.

Der Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2018 betreffend die Festlegung der Höhe der Pflegetaxe 2019 für Pflegeleistungen in Alters- und Pflegeheimen⁵ ist aufgrund von Einsprachen nicht vollstreckbar. Im Sinne einer vorsorglichen Massnahme werden für Pflegeleistungen in anerkannten Alters- und Pflegeheimen des Kantons Nidwalden provisorische Pflegetaxen für das Jahr 2019 festgesetzt. Sie gelten, bis die definitiven Pflegetaxen für das Jahr 2019 in Rechtskraft erwachsen sind; Ziffer 7 bleibt vorbehalten.

2.

Die provisorischen Pflegetaxen für Pflegeleistungen der anerkannten Alters- und Pflegeheime des Kantons Nidwalden gemäss Art. 28f Abs. 3 Ziff. 1 kKVG² betragen für Bewohnerinnen und Bewohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton ab 1. Januar 2019 je Tag und Person:

a.	bei einem Pflegebedarf bis 20 Minuten	Fr.	13.00
b.	bei einem Pflegebedarf von 21 bis 40 Minuten	Fr.	38.00
c.	bei einem Pflegebedarf von 41 bis 60 Minuten	Fr.	62.00
d.	bei einem Pflegebedarf von 61 bis 80 Minuten	Fr.	86.00
e.	bei einem Pflegebedarf von 81 bis 100 Minuten	Fr.	111.00
f.	bei einem Pflegebedarf von 101 bis 120 Minuten	Fr.	135.00
g.	bei einem Pflegebedarf von 121 bis 140 Minuten	Fr.	159.00
h.	bei einem Pflegebedarf von 141 bis 160 Minuten	Fr.	184.00
i.	bei einem Pflegebedarf von 161 bis 180 Minuten	Fr.	208.00
j.	bei einem Pflegebedarf von 181 bis 200 Minuten	Fr.	232.00
k.	bei einem Pflegebedarf von 201 bis 220 Minuten	Fr.	257.00
l.	bei einem Pflegebedarf von mehr als 220 Minuten	Fr.	281.00
m.	bei einem besonders hohen Pflegebedarf (Schwerstpflegebedürftige Stufe 13), wenn dies in einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton vereinbart wurde	Fr.	324.00
n.	bei einem besonders hohen Pflegebedarf (Schwerstpflegebedürftige Stufe 14), wenn dies in einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton vereinbart wurde	Fr.	444.00
o.	bei einem besonders hohen Pflegebedarf (Schwerstpflegebedürftige Stufe 15), wenn dies in einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton vereinbart wurde	Fr.	521.00

3.

Die Anwendung von Geräten, Verbrauchsmaterial und Hilfsmitteln, die zur Heiminfrastruktur gehören, ist in den provisorischen Pflege taxen inbegriffen. Dazu zählen insbesondere Absauggerät, Inhaliergerät, Atemtherapiegerät, Vernebler, Blutdruckapparat, Wund-Vakuum-Therapiegerät, Rollstuhl, Gehvelo oder Gehböckli.

4.

In den provisorischen Pflege taxen sind folgende Produktgruppen von Mittel- und Gegenständen gemäss Mittel- und Gegenstände-Liste⁶, die vom Arzt verordnet wurden, ausschliesslich bei der Pflegeleistung der Pflegeheime anfallen und direkt am Patienten angebracht oder verwendet werden, inbegriffen:

03	Applikationshilfen
14	Inhalations- und Atemtherapiegeräte
15	Lnkontinenzhilfen
16	Kälte- und/oder Wärmetherapie-Mittel
17	Kompressionstherapiemittel
21	Messgeräte für Körperzustände-/Funktionen
34	Verbandmaterial
99	Verschiedenes

5.

Folgende Produktgruppen von Mittel und Gegenständen sind von den provisorischen Pfl egetaxen nicht umfasst und können auf Verordnung des Arztes dem Krankenversicherer separat in Rechnung gestellt werden:

05	Bandagen
06	Bestrahlungsgeräte
09	Elektrostimulationsgeräte
23	Orthesen
24	Prothesen
29	Stomaartikel
30	therapeutische Bewegungsgeräte
31	Tracheostoma-Artikel

6.

Der Regierungsratsbeschluss vom 1. Mai 2018 betreffend die Festlegung der Höhe der Pfl egetaxe 2018 für Pflegeleistungen in Alters- und Pflegeheimen⁷ wird mit der Vollstreckbarkeit dieses Beschlusses aufgehoben und ist aus der Gesetzessammlung zu entfernen.

7.

Die rückwirkende Auszahlung beziehungsweise Rückzahlung von Beiträgen für Pflegeleistungen durch die Pflegeheime gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG⁸ bleibt vorbehalten, falls die definitiven Pfl egetaxen von den provisorischen Pfl egetaxen gemäss diesem Beschluss abweichen. Dieser Ausgleich erfolgt im Rahmen der Schlusszahlung gemäss § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Pflegefinanzierung (Pflegefinanzierungsverordnung, PFV)⁹.

8.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

9.

Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen nach erfolgter Publikation beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 30 Abs. 1 kKVG² und Art. 31 des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden [Gerichtsgesetz, GerG]¹⁰), soweit er einen nicht wieder gutzumachender Nachteil bewirken kann (Art. 46 VwVG⁴).

10.

Eine allfällige Beschwerde gegen diesen Beschluss hat keine aufschiebende Wirkung (Art. 28h Abs. 4 kKVG²).

¹ A 2019, 14

² NG 742.1; unter Berücksichtigung der Änderung vom 13. Dezember 2017 (in Kraft seit 1. Januar 2019)

³ SR 830.1

⁴ SR 172.021

⁵ A 2018, 1701

⁶ SR 832.112.31

⁷ A 2018, 867

⁸ SR 832.10

⁹ NG 742.112

¹⁰ NG 261.1